



Hinweise und Selbsteinschätzung zur Polizeidiensttauglichkeit

Der Polizeivollzugsdienst mit seinen spezifischen, über allgemeine Dienstaufgaben hinausgehenden Anforderungen stellt an Beamtinnen und Beamten erhöhte gesundheitliche Anforderungen.

Ausschlussgründe:

In vier Rubriken unterteilt finden Sie nachstehend - in nicht abschließender Aufzählung! - einige Gründe¹, die in aller Regel eine Polizeidiensttauglichkeit ausschließen. Lassen Sie sich dabei bitte nicht von der Vielzahl der medizinischen Fachbegriffe irritieren. Sollten Sie von einem oder mehreren der aufgeführten Gründe betroffen sein, dürfte Ihnen der entsprechende Fachbegriff geläufig sein.

Als Ausschlussgründe für eine Polizeidiensttauglichkeit kommen prinzipiell alle **vorliegenden** oder **ihrer Natur nach nicht heilbaren, eventuell auch nur schubweise auftretenden Gesundheitsstörungen** in Betracht, die der **Ausübung des Amtes**, des **unmittelbaren Zwangs** auch unter **Führung der Dienstwaffe**, dem **körperlichen Einsatz gegen Personen**, **ausreichendem Selbstschutz** und **Außen- und (Wechsel-)Schichtdienst** entgegenstehen.

Die Ausschlussgründe werden vorliegend in folgende Rubriken unterteilt:

1. Unzureichende gesundheitliche körperliche Leistungs-/Belastungsfähigkeit
2. Erhöhte gesundheitliche Verletzbarkeit
3. Risiko für Bewusstseinsstörungen, erhebliche Stimmungs- oder Konzentrationsschwankungen
4. Unzureichend stabiler seelischer Gesundheitszustand bzw. unzureichende psychische Leistungsfähigkeit

Zu Nr. 1 unzureichende gesundheitliche körperliche Leistungs-/Belastungsfähigkeit, z. B. durch

- a) **Stoffwechsel-, Autoimmun-, Bluterkrankungen** oder in Folge von deren Behandlung, z. B. Blutzuckererkrankung (Diabetes mellitus), behandlungspflichtige Schilddrüsenerkrankungen oder Hormonstörungen, Blutarmut (Anaemie),
- b) Erkrankungen der **Atemwege**: allergisches oder Anstrengungs-Bronchialasthma, hyperreagibles Bronchialsystem,
- c) herabgesetzte Funktionalität oder Belastbarkeit von **Wirbelsäule, Gelenken oder anderen Anteilen des Bewegungsapparates** bei:
 - (auch neurologisch bedingtem oder ungeklärtem) Zittern (Tremor),
 - Bandscheibenvorfall, Zustand nach Bandscheibenoperation,
 - relevanter Gefügestörung, z. B. Wirbelgleiten (Spondylolisthese),
 - ungenügend stabilen Skelettanteilen, ungenügend stabilem Gelenk mit Verrenkungsgefahr: nach habitueller Gelenkluxation (Kniescheibenausrenkung bei -fehlform), bei fehlendem oder defektem vorderen Kreuzband,
- d) aktuelle oder frühere **Medikamentenwirkung**: nach/bei cytostatischer, radioonkologischer, immunsuppressiver oder hormoneller Behandlung,
- e) naturgemäß unheilbare Darmerkrankungen (Morbus Crohn, Colitis ulcerosa) oder bei häufig auftretenden Durchfällen,
- f) **chronische Erkrankungen** der Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, innerer Organe (Hepatitis B, C und andere Formen, Pancreatitis),
- g) unzureichende Leistungsfähigkeit der **Herz-/Kreislauforgane**, z. B.
 - bei Herzklappenfehler oder Herzscheidewanddefekt,
 - nach angio- oder cardiologischer Operation,
 - bei Herzrhythmus-, Reizleitungsstörungen,
 - bei Bluthochdruck, bei Kreislaufregulationsstörungen,
 - im Belastungs-EKG (entsprechend den arbeitsmedizinischen Grundsätzen),
 - in Verbindung mit Übergewicht.

¹ Auf Basis der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 in der jeweils Fassung.



Zu Nr. 2 erhöhte gesundheitliche Verletzbarkeit, z. B. durch

- a) relevante Funktionsstörungen an folgenden **Sinnesorganen**:
- **Augen**: Minderung des Sehvermögens, des räumlichen Sehens, bei Gesichtsfeldausfällen, bei Farbsinnschwäche (**diesbezüglich unbedingt die näheren Hinweise zum Sinnesorgan Augen beachten!**),
 - **Ohren**: Minderung des Hörvermögens, des Sprachverständnisses auch bereits eines Ohres, nach/bei Hörsturz oder Tinnitus, bei Trommelfeldefekt,
 - **Geruchssinn**.

Die Umstände des Polizeivollzugsdienstes fordern - allein bereits zum Eigenschutz - ein Mindestmaß oben angesprochener Sinnesfunktionen, das auch ohne Hilfsmittel (Sehhilfen, Hörgerät, Cochlea-Implantat) gewährleistet sein muss!

- b) durch **Implantate** (einige Osteosynthese-Materialien), bei Ersatz von Körperteilen (z. B. an Gelenken, Intraocularlinse),
- c) bei erhöhtem **Risiko für Blutgerinnselbildung** (Thromboseneigung/Thrombophilie) oder **Blutung**, z. B. durch Gerinnungsleiden oder Medikamentenwirkung,
- d) bei verminderten gesundheitlichen **Abwehrkräften**, die Risiko für Dienst unter den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und bei Kontakt auch zu unbekanntem, möglicherweise infektiösen Personen darstellen (Immunsuppression durch Medikamente, Bestrahlung u.a.),
- e) bei **Vorliegen nur einer Niere** (Dialysepflicht bei deren Verletzung!),
- f) für **psychische Verletzungen**, z. B. nach bereits erlittenem Psychotrauma, nach bereits erlittener posttraumatischer Belastungsstörung u. ä.

Zu Nr. 3 - Risiko für Bewusstseinsstörungen, erhebliche Stimmungs- oder Konzentrationschwankungen, z. B.

- a) bei **Stoffwechsel-** (Blutzuckererkrankung Diabetes mellitus), **Autoimmun-, psychischen Erkrankungen**,
- b) bei **neurologischen Leiden** (Anfallsleiden/Epilepsie, Krampfbereitschaft, Absenzen),
- c) in Folge von **Medikamenteneinnahme oder Sucht(-mitteleinnahme)**.

Zu Nr. 4 unzureichend stabiler seelischer Gesundheitszustand bzw. unzureichende psychische Leistungsfähigkeit, z. B.

- a) durch nicht ausschließbare **Eigen- oder Fremdgefährdung** (nach autoaggressivem Verhalten, bei Sucht),
- b) durch **psychische Instabilität** (ADHS, psychosomatische, Ess- oder Angststörung, Suchterkrankung),
- c) durch naturgemäß **unheilbare psychische Krankheiten** (aufgetretene endogene „Depression“, Psychose, Borderline-Störung),
- d) durch **Persönlichkeitsstörung**,
- e) durch aktuelle oder frühere **Medikamenten-/Suchtmittleinnahme**.

Zu beachten ist, dass eine nicht unbeachtliche Anzahl psychischer Leiden definitionsgemäß nicht „ausheilen“ können, da diese mit schubweisen Verläufen - mitunter auch in großen zeitlichen Abständen - behaftet sind, somit dauerhaft fortbestehen (z.B. Depression, Suchterkrankung und auch zeitweilige Rückbildung/„Remission“).

Sofern Ihre medizinische Vorgeschichte noch Fragen offen lässt, ist damit zu rechnen, dass Sie gebeten werden, medizinische Unterlagen auf eigene Kosten nachzureichen und/oder sich ergänzend in einem separaten weiteren Termin beim Polizeiärztlichen Dienst befragen / ggf. untersuchen zu lassen.

Ich habe die Hinweise gelesen, zur Kenntnis genommen und versichere, dass meines Wissens bei mir keine der o. g. Gesundheitsstörungen vorliegen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Vor- und Nachname in Druckschrift und Unterschrift; bei minderjährigen Bewerberinnen oder Bewerbern auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters)



Hinweise zum Sinnesorgan Augen

Zu beachten insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Minderung ihres Sehvermögens (Brillen-, Kontaktlinsenträger, z. B. bei bekannter Farbsehschwäche, eingeschränktem räumlichen Sehen) bereits bekannt ist oder die eine solche vermuten!

Die Anforderungen an die Sehkraft sind in der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) festgeschrieben. Zu diesem Aspekt erlaubt das Amt im Polizeivollzug keine Abstriche. **Sind Anforderungen an Sinnesorgane nicht erfüllt, ist die Polizeidiensttauglichkeit im Sinne der Nr. 2 a) ausgeschlossen.** Die Einstellung ist damit verhindert.

Falls in Hinblick auf Ihr Sehvermögen Unklarheiten bestehen, sollten Sie diese zunächst bei einer Augenärztin/einem Augenarzt klären, sich ggf. dort untersuchen lassen und das Ergebnis im Rahmen Ihrer Selbsteinschätzung berücksichtigen. Kosten für augenärztliche Untersuchungen mit dem Ziel der Bewerbung für den Polizeidienst werden vom BKA nicht übernommen!

Wir raten ausdrücklich davon ab, sich allein zur Erlangung eines Amtes medizinischen Eingriffen oder Operationen zu unterziehen, da trotz allen Fortschritts auch heutzutage häufige (hier: refraktionschirurgische) Operationen („Laser-OP“) an den Augen unvermeidbar risikobehaftet bleiben.

Sollten Sie sich den- noch dazu entschließen, berücksichtigen Sie bitte Folgendes:

Wie auch nach anderen Operationen oder intensiveren Heilmaßnahmen setzt die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit die „Heilungsbewährung“ voraus. Darunter ist der Ablauf der für die jeweilige Operation oder Maßnahme *typischen* Zeitphase zu verstehen, in der noch Komplikationen zu befürchten sind. Nach einer „**Laser-OP**“ **am Auge** wird der erreichte Zustand **frühestens 1/2 Jahr nach dem Eingriff beurteilbar**. Der Polizeiarztliche Dienst stützt sich dann in der Regel auf eine detaillierte **augenärztliche Befunderhebung** (Ausschluss von Narben, von erhöhter Blendempfindlichkeit, Bestimmung der **Resthornhautdicke**). Diese Befunderhebung **wird von einer unabhängigen Augenärztin/einem unabhängigen Augenarzt erwartet** (nicht in die OP-Planung und OP-Durchführung involviert)!

Auszüge aus der Vorschrift für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit (PDV 300):

- ...“Untauglich machen Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübung, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges, Schielen, Nystagmus, Augenmuskellähmung.“
- „Die zur Korrektur benötigten Gläser und deren Fassungen dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes bedingen.“
- „Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein gutes Farbunterscheidungsvermögen.“

Polizeidienstuntauglichkeit liegt u. a. vor bei

- unkorrigierter Sehschärfe auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist,
- korrigierter Sehschärfe unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einer Sehschärfe von 1,0 des anderen Auges,
- Hyperopie in Zykloplegie über +2,5 dpt. sphärisch schon auf einem Auge,
- unzureichendem räumlichen Sehen, herabgesetzter Dämmerungsehschärfe, erhöhter Blendempfindlichkeit, Gesichtsfeldeinschränkung schon auf einem Auge,
- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern,
- **Farbensinnstörung,**
- Deuteranopie, Protanopie.